

Martin Keller  
Gemeindeschreiber  
direkt 044 835 82 52  
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 24.10.2017

223 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
17.08.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen  
37.04 Versicherungen

## Gemeindepersonal; Anstellungsbedingungen; Leistungen im Todesfall; Neuregelung

### a) Ausgangslage

Gemäss Art. 30 des kommunalen Personalreglements richten sich die Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod nach den Bestimmungen über die Versicherungen der Gemeinde. Die aktuelle Situation präsentiert sich wie folgt:

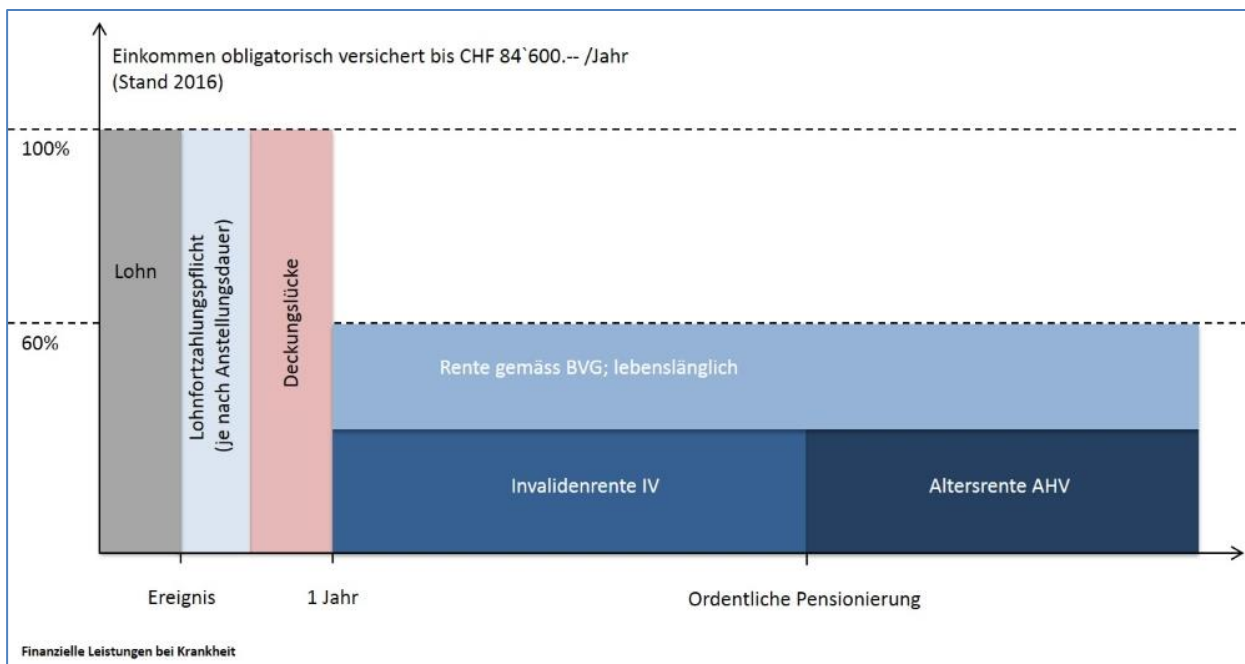
Risiko / - Ereignis	AHV / IV	BVG	KTG / UVG
<b>Krankheit:</b>			
- Arbeitsunfähigkeit (Lohnfortzahlung 2 Jahre )	--	--	• mind. 80% des vers. Lohnes, max. Fr. 300'000
- Invalidität	• IV-Rente (volle Rente) - Versicherte Person: Fr. 1'175 - 2'350 / Mt. - zus. pro Kind: Fr. 470 - 940 / Mt.	• IV-Rente (volle Rente) - Versicherte Person: 60% des vers. Lohnes - zus. pro Kind: 12% des vers. Lohnes	<b>keine Leistungen</b>
- Tod	• Hinterlassenen-Rente - Ehegatte: Fr. 940 - 1'880 / Mt. - zus. pro Kind: Fr. 470 - 940 / Mt.	• Hinterlassenen-Rente: - Ehegatte: 40% des vers. Lohnes - zus. pro Kind: 12% des vers. Lohnes	<b>keine Leistungen</b>
<b>Unfall:</b>			
- Arbeitsunfähigkeit (Lohnfortzahlung 2 Jahre )	--	--	• mind. 80% des vers. Lohnes, max. Fr. 300'000
- Invalidität	• IV-Rente (volle Rente) - Versicherte Person: Fr. 1'175 - 2'350 / Mt. - zus. pro Kind: Fr. 470 - 940 / Mt.	--	• 80% des vers. Lohnes, max. Fr. 148'200 • Invaliditätskapital: 1-facher UVG-Lohn und 2-facher Überschusslohn Suva: 1-facher UVG-Lohn und 6-facher Überschusslohn
- Tod	• Hinterlassenen-Rente - Ehegatte: Fr. 940 - 1'880 / Mt. - zus. pro Kind: Fr. 470 - 940 / Mt.	--	• Ehegatte: 40% des vers. Lohnes, max. Fr. 148'200 zus. pro Kind: 15% zusammen max. 70% • Todesfallkapital: 1-facher UVG-Lohn und 2-facher Überschusslohn

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die Mitarbeitenden der Gemeinden bei Tod oder Invalidität durch Krankheit Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung erhalten. Vor allem beim Tod durch Krankheit kann für die Hinterbliebenen bis zur ersten Rentenzahlung ein finanzieller Engpass entstehen.

**b) Beispiel zeitlicher Ablauf und Umfang der Leistungen**

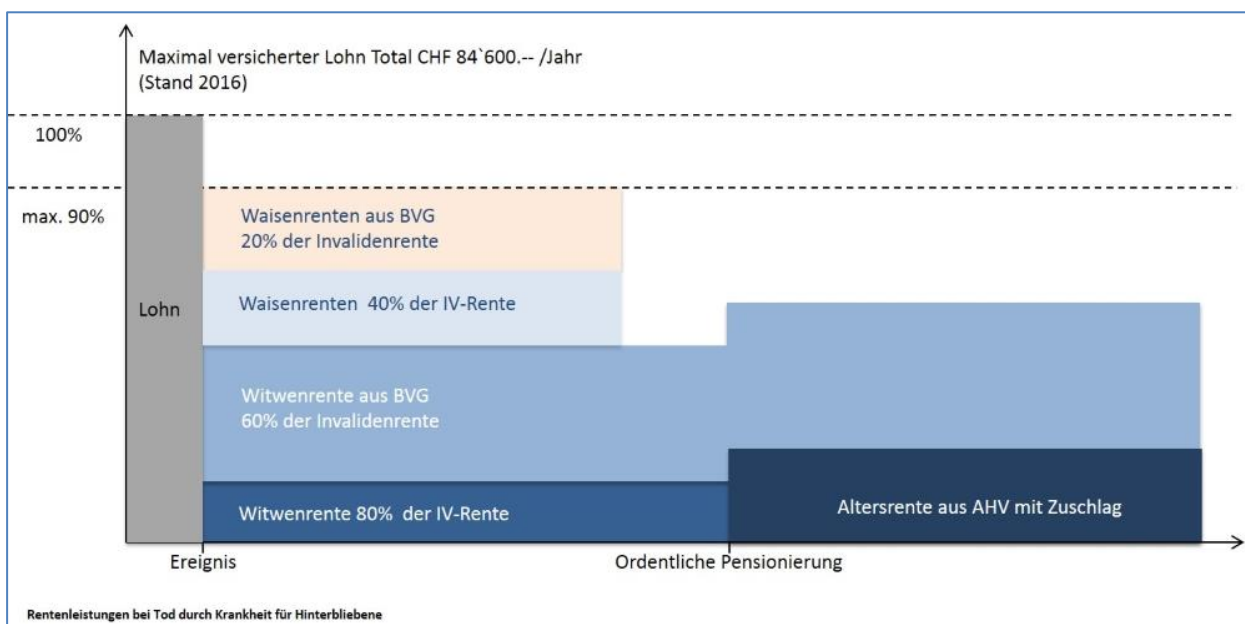
(Quelle: <http://die-pensionskasse.ch/private/2-saeule/>)

Finanzielle Leistungen bei Invalidität durch Krankheit:

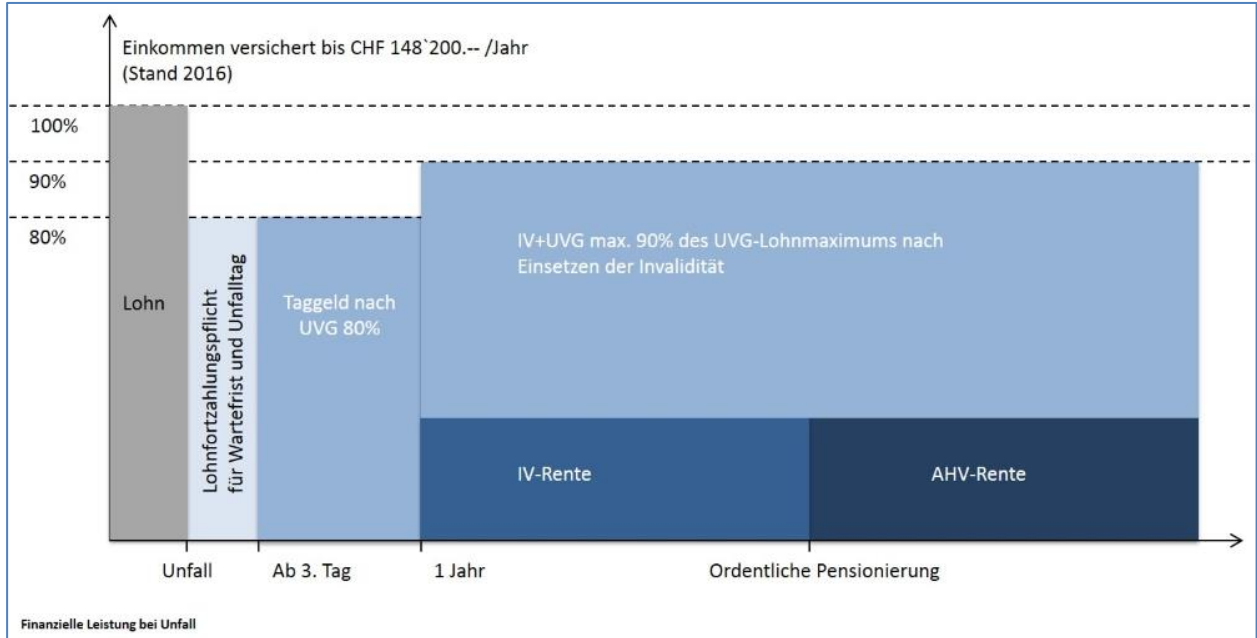


Hinweis: In Dietlikon beträgt die Lohnfortzahlungsdauer - unabhängig von der Anstellungsdauer - 24 Monate.

Finanzielle Leistungen bei Tod durch Krankheit:

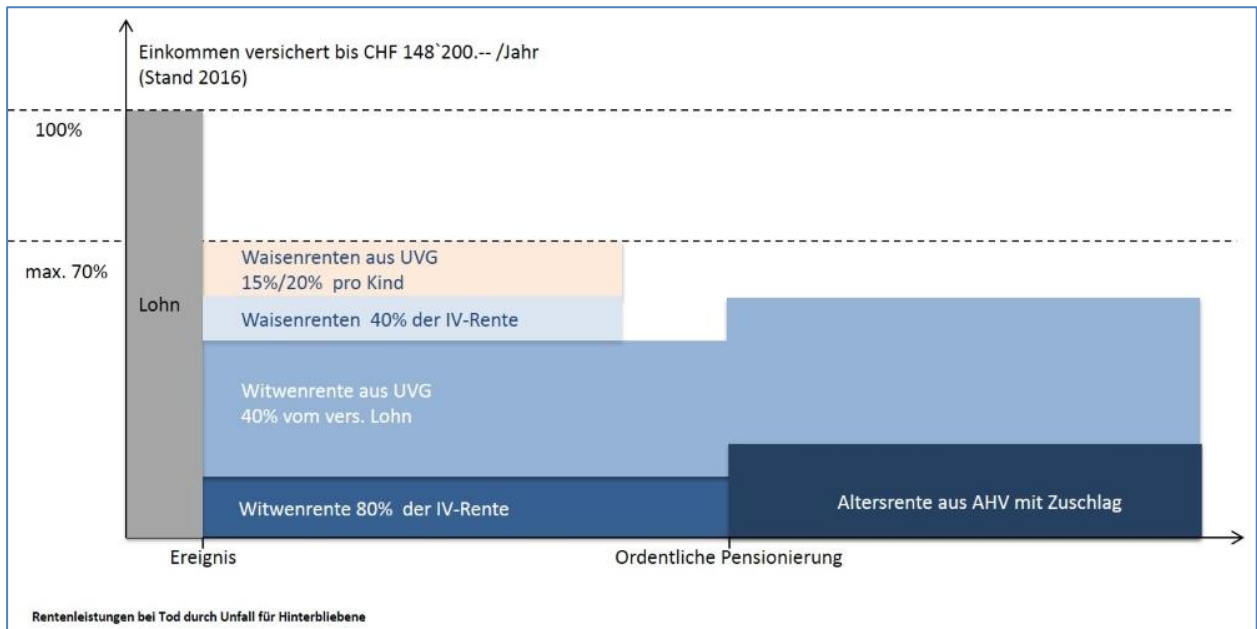


Finanzielle Leistungen bei Invalidität durch Unfall:



Hinweis: In Dietlikon beträgt die Lohnfortzahlungsdauer - unabhängig von der Anstellungsdauer - 24 Monate.

Finanzielle Leistungen bei Tod durch Unfall:



### c) Regelung Kanton und OR für Lohnnachgenuss bei Todesfall

#### Kanton (§ 111 VVO):

<sup>1</sup> Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. Den Hinterbliebenen im Sinne der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung wird der Lohn auch für die beiden darauf folgenden Monate weiter ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch in beiden Fällen nur bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beendigung.

<sup>2</sup> Für die Bemessung ist der volle Lohn, unabhängig von einer vorausgegangenen Kürzung massgebend.

<sup>3</sup> Weitergehende Leistungen für Hinterbliebene von Angestellten, die nicht der Vorsorgeeinrichtung angehörten, sowie in anderen Sonderfällen werden im Einzelfall von der Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt und vom zuständigen obersten kantonalen Gericht festgelegt.

#### Obligationenrecht (Art. 338 OR):

##### 1. Tod des Arbeitnehmers

<sup>1</sup> Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

### d) Regelungen anderer Gemeinden

In anderen Gemeinden ist der Lohnnachgenuss bei Tod infolge Krankheit wie folgt geregelt:

Stadt / Gemeinde	Regelung
Affoltern am Albis	Sterbemonat + 2 Monate
Bassersdorf (glow)	Sterbemonat + 2 Monate
Bülach	Sterbemonat + 2 Monate
Dietikon	Sterbemonat + 3 Monate
Dübendorf (glow)	Sterbemonat + 1 Monat
Egg	Sterbemonat + 2 Monate
Fällanden	Sterbemonat + 2 Monate
Horgen	Sterbemonat + 3 Monate
Kloten (glow)	Kein Lohnnachgenuss
Männedorf	Nicht explizit geregelt
Meilen	Nicht explizit geregelt
Opfikon (glow)	Sterbemonat + 2 Monate
Regensdorf	Nicht explizit geregelt
Richterswil	Nicht explizit geregelt
Rümlang (glow)	Sterbemonat + 2 Monate

Stadt / Gemeinde	Regelung
Russikon	Nicht explizit geregelt
Uster	Sterbemonat + 2 Monate
Wallisellen (glow)	Sterbemonat + 2 Monate
Wangen-Brüttisellen (glow)	Sterbemonat + 2 Monate
Wetzikon	Nicht explizit geregelt
Zollikon	Wird durch GR geregelt

#### e) Versicherungslösung

Die Generali Versicherung bietet eine kollektive Ergänzung zur Krankentaggeldversicherung an. Bei Tod oder Invalidität durch Krankheit würde die Versicherung eine Kapitalleistung in der Höhe von 100 % des jährlichen AHV-Gehaltes bis zum UVG-Maximum von derzeit Fr. 148'200.- (Stand: 2016) leisten. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Unterlagen der Generali verwiesen.

Die Jahresprämie für das gesamte Gemeindepersonal würde betragen:

a) Fr. 19'993.60 für Todesfallkapital

b) Fr. 47'739.80 für Todesfall- und Invaliditätskapital kombiniert

#### f) Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt, dass im Falle eines Todes durch Krankheit für die Mitarbeitenden der Gemeinde, eine im Vergleich mit dem Kanton, anderen Gemeinden und der Privatwirtschaft, ungünstige Situation entsteht, welche es insbesondere beim Risiko "Tod durch Unfall" zu beheben gilt.

In den letzten 17 Jahren sind zwei aktive Mitarbeitende an den Folgen einer Krankheit verstorben. Weil in beiden Fällen keine Hinterbliebenen vorhanden waren, wäre es auch mit der kantonalen Regelung (§ 111 VVO) bzw. nach Obligationenrecht (Art. 338) nicht zu zusätzlichen Lohnzahlungen gekommen. Für den Fall, dass Hinterbliebene vorhanden gewesen wären, hätten sich die Kosten in den beiden Fällen auf rund Fr. 15'600.00 bzw. Fr. 30'700.00 (inkl. 18 % Sozialleistungen) belaufen. In Durchschnitt entspricht dies einem Betrag von Fr. 2'750.00 pro Jahr. Dieses finanzielle Risiko rechtfertigt eine jährliche Versicherungsprämie von Fr. 20'000.00 nicht. In Anbetracht der Lohnsumme von total 8,7 Mio. Franken und eines Gesamtbudget von über 50 Mio. Franken sind die aus einem allfälligen Lohnnachgenuss resultierenden Kosten für die Gemeinde zudem finanziell ohne weiteres verkraftbar.

Zusätzliche Leistungen für das Risiko "Invalidität durch Krankheit", welche über die Lohnfortzahlung und die bestehende Versicherungsdeckung hinausgehen, sind nicht notwendig.

**Beschluss:**

1. Artikel 30 des Personalreglements vom 1.1.2001 wird wie folgt geändert.  
*Sofern die Versicherungen der Gemeinde Dietlikon keine besseren Leistungen bieten, richten sich die Leistungen im Todesfall nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (insbesondere § 111 VVO).*
2. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Mitteilung an:
  - Gemeindepersonal (durch Gemeindeschreiber Martin Keller)
  - Mitglieder Gemeinderat
  - Bereichs- und OE-Leitungen
  - Finanzen
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: